Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brüninghoff Energy Solutions GmbH & Co. KG

Stand Dezember 2025

§ 1 Anwendungsbereich

1.1. Alle gegenwärtigen und zukünftigen bau- oder anlagenbezogenen Werkverträge im Sinne der §§ 631 ff., 650a ff. BGB führen wir zu nachfolgenden Bedingungen und auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (DIN 18299 ff.) aus.

1.2. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen oder Lieferungen an den Auftraggeber vorbehaltslos ausführen.

1.3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben stets Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

1.4. Alle Vereinbarungen und Nebenabreden sowie alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses

1.5. Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten unserer neuen Lieferbedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Auftraggeber.

§ 2 Angebote

2.1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Angebote und Kostenvoranschläge dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung weitergeleitet werden.

2.2. Der geschuldete Leistungsumfang wird abschließend in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung nach Klärung aller baulichen, kommerziellen und technischen Voraussetzungen beschrieben.

2.3. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit dem nicht ein begründetes Interesse des Auftraggebers entgegensteht.

§ 3 Preise, Leistungsumfang

3.1. Unsere Vergütung berechnet sich nach den in der Auftragsbestätigung (vgl. Ziff. 2.2.) ausgewiesenen Pauschal- und/oder Einheitspreisen und – sofern Einheitspreise vereinbart wurden – nach den tatsächlich ausgeführten Leistungen zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die vereinbarten Preise gemäß Auftragsbestätigung oder auch diejenigen eines Angebotes gelten nur bei vollständiger Beauftragung.

3.2. Für angeordnete Leistungsänderungen im Sinne des § 650b BGB berechnet sich unsere Vergütung für Mehr- und Minderleistungen ausschließlich auf Basis Fortschreibung der ursprünglichen Auftragskalkulation.

3.3. Sollte im Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung für ein Produkt ein Hersteller benannt oder ein bestimmtes Fabrikat angegeben worden sein, stellt dies keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Vielmehr bleibt uns vorbehalten, abweichend hiervon ein anderes, gleichwertiges Produkt desselben oder eines anderen Herstellers zu liefern und zu installieren. Voraussetzung hierfür ist, dass (1) Änderungen wegen behördlicher Auflagen dies erforderlich machen, (2) zwischenzeitlich erfolgte Produktwechsel, -änderungen oder -verbesserungen eingetreten und verfügbar sind oder (3) für die vorgesehenen Produkte Lieferschwierigkeiten bestehen und kein verbindlicher Liefertermin absehbar ist. In allen diesen Fällen gilt, dass die Produktänderungen entweder geringfügig oder zweckmäßig sind oder eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Produkt darstellen. Wir werden in jedem Fall den Auftraggeber umgehend – auch über etwaig entstehende Mehrkosten – schriftlich informieren.

3.4. Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten), die im Angebot nicht enthalten sind, aber von uns ausgeführt werden, sind gesondert zu vergüten. Diese werden zu unseren allgemeinen Verrechnungssätze für Montageleistungen in der jeweils zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten gültigen Fassung abgerechnet.

3.5. Die Entsorgung verbauter oder zu verbauender Komponenten ist nicht Bestandteil unserer Leistungen und wird durch den Auftraggeber übernommen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

3.6. Sollten im Rahmen des Netzanschlusses Ortstermine durch den Verteilnetzbetreiber gefordert werden, werden diese nach Aufwand separat abgerechnet.

3.7. Die Beantragung des Netz-anschlusses für Energieerzeugungs-anlagen unterliegt der Prüfung des zuständigen Verteilnetzbetreibers und erfolgt vorbehaltlich technischer Umsetzbarkeit. Die tatsächliche Planung und Installation des Netzverknüpfungs-punktes inklusive Zähler, zugehöriger Strominfrastruktur und benötigter Schutzmechanismen erfolgt erst nach Erhalt der schriftlichen Anschlusszusage.

3.8. Bei Vereinbarung von Einheitspreisen gilt:

a) bei einer über 10 v. H. hinausgehenden Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

b) bei einer über 10 v.H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes sind wir berechtigt, den Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit wir nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhalten. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt.

3.9. Unsere Kalkulation basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Lohn - ‚Material- und Nebenkosten und bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen; im Falle einer Erhöhung dieser Kosten sind wir frühestens 4 Monate nach Vertragsschluss berechtigt, unsere Vergütung auf Basis der erhöhten Kosten abzurechnen.

§ 4 Zahlungsbedingungen / Sicherheits-leistung

4.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind 30 % des Vertragspreises als Vorauszahlung innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsunterzeichnung, 30 % bei Montagebeginn, 30 % als Abschlags-zahlungen und 10 % nach Abnahme zu zahlen.

4.2. Wir sind berechtigt, Abschlags-zahlungen auf der Grundlage des Leistungsfortschritts oder einer zwischen den Parteien zu vereinbarenden Wertetabelle (Abrechnungsplan) zu berechnen.

4.3. Wir sind berechtigt, eine Sicherheit nach § 650f BGB zu verlangen. Die Bestimmungen des § 650f BGB gelten entsprechend, auch wenn es sich bei der uns übertragenen Leistung nicht um ein Bauwerk oder eines Teils hiervon im Sinne des § 650f BGB oder um Planungs-leistungen handelt. § 321 BGB bleibt unberührt.

§5 Aufrechnung/Zurückbehaltungs-rechte

5.1. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

5.2. Zur Ausübung eines Zurück-behaltungs- oder Leistungs-verweigerungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§6 Ausführung der Leistung/ Mitwirkungspflichten

6.1. Der Auftraggeber hat sämtliche baulichen, technischen und betrieblichen Voraussetzungen für die Ausführung unserer Leistung zu schaffen, wie sie sich aus unserem Angebot ergeben. Die ausreichende Tragfähigkeit der Dachkonstruktion sowie die Druckfestigkeit der Wärmedämmung sind bauseits sicherzustellen. Mit der Beauftragung bestätigt der Auftraggeber, dass alle statischen und physikalischen Anforderungen erfüllt sind. Bei Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich der Dachausführung ist im Vorfeld Rücksprache mit dem bauseits eingesetzten Dachdecker oder Hersteller zu halten. Die Verträglichkeit eventuell verwendeter Kunststoffe ist durch den Auftraggeber im Vorfeld zu prüfen

6.2. Wir sind berechtigt, Nachunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Wir bleiben jedoch alleiniger Ansprechpartner des Auftraggebers.

§ 7 Termine

7.1. Liefer-, Ausführungs- und/oder Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Vertragsfristen bezeichnet und schriftlich vereinbart werden

7.2. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und unvermeidbarer Umstände wie z. B. Betriebsstörungen, Krieg, Aufruhr, Terror, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Pandemien und Epidemien, Materialbeschaffungs-schwierigkeiten, Rohstoff- und behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten oder sonstiger Umstände, die uns die vertragliche Leistung unmöglich machen oder erheblich erschweren, führen nicht zu unserem Verzug. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7.3. Liegen behindernde Umstände in der Ausführung unserer Leistungen vor, werden wir dies dem Auftraggeber anzeigen.

7.4. Bei Leistungsverzögerungen nach Ziff. 7.2 oder einer Behinderung verlängern sich etwaig vereinbarte Ausführungs-fristen; die Fristverlängerung berechnet sich nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Ver-schiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

7.5. Wird die Ausführung für voraus-sichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass unsere Leistung dauernd unmöglich wird, sind die bereits aus-geführten Leistungen nach den Vertrags-preisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die uns bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

7.6. Hat der Auftraggeber die hindernden Umstände zu vertreten, haben wir Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Unser Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB bleibt unberührt.

7.7. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Abrechnung regelt sich nach Ziff. 7.5 und 7.6. Wenn wir die Unterbrechung nicht zu vertreten haben, sind auch die Kosten der Baustellen-räumung zu vergüten, soweit sie nicht in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten sind.

7.8. Geraten wir mit der Ausführung der Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Kündigungsandrohung berechtigt, die weitere Leistungserbringung durch uns abzulehnen und die Kündigung zu erklären; ein Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug mit der Leistungserbringung wird ausgeschlossen.

7.9. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Das betrifft insbesondere mögliche Ertragsausfälle infolge von Lieferschwierigkeiten bei den von uns beauftragten Materiallieferanten. Auf den Haftungsausschluss können wir uns aber nur berufen, wenn wir den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

§ 8 Abnahme / Gefahrenübergang

8.1. Der Auftraggeber kann die Abnahme nur im Falle eines wesentlichen Mangels verweigern. Der Abnahme steht gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht in einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Öffentlich- rechtliche Freigaben, Prüfungen und Bescheinigungen oder Erlaubnisse für den Betrieb sind nicht Voraussetzung für die Abnahme. Ebenso ist die Anmeldung einer Photovotaik-/Solaranlage und/oder deren Registrierung beim Netzbetreiber sowie im Marktstammdatenregister keine Voraussetzung für die Abnahme unserer Leistungen, sofern sich aus dem Vertrag nicht etwas anderes ergibt.

8.2. Wir sind berechtigt, für funktional abgeschlossene Leistungsbereiche Teilabnahmen zu verlangen.

8.3. Wenn Lieferung und Installation auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenen Gründen unterbrochen werden, geht die Gefahr für die Zeit der Unterbrechung auf den Auftraggeber über.

8.4. Wird die von uns bereits ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwendbare von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, sind die ausgeführten Teile der Leistung nach den Vertragspreisen einschließlich der Kosten zu vergüten, die uns bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind; für andere Schäden besteht in diesem Fall keine gegenseitige Ersatzpflicht.

8.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von beigestellten Gegenständen und Materialien trägt der Auftraggeber.

§ 9 Sachmängel

9.1. Wir haften für die von uns hergestellten Anlagen oder von uns erbrachten Leistungen nur bei Einsatz unter den uns bei Vertragsschluss bekannten oder typischen Betriebs-bedingungen. Insbesondere stellen Schäden und/oder Verschleiß wegen übermäßiger oder nicht vorgesehener Beanspruchung oder nicht sachgerechter bzw. fehlender Wartung sowie nach den einschlägigen technischen Normen zulässige oder übliche Abweichungen (Toleranzen) keinen Sachmangel dar. Für in unseren Angeboten aufgeführten Leistungsdaten gilt eine Bautoleranz von 5 % (fünf Prozent), zuzüglich zu den Messtoleranzen gemäß EN bzw. Toleranzen aus vergleichbaren technischen Regelwerken. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

9.2. Für vom Auftraggeber beigestellte Bauteile, Geräte oder Ersatzteile, die wir auf dessen Veranlassung oder Anweisung bei den uns übertragenen Arbeiten verwenden sollen, über- nehmen wir keine Mängelhaftung. Dieser Ausschluss gilt auch insoweit, als die auf Veranlassung oder Anordnung des Auftraggebers verwendeten Bauteile, Geräte oder Ersatzteile einen Mangel an den von uns erbrachten Leistungen und/oder bestehenden Anlagen verursacht haben.

9.3. Eine Garantie oder Vereinbarung über die Beschaffenheit einer Sache liegt nur vor, wenn dies von uns im Angebot oder Vertrag ausdrücklich schriftlich so bezeichnet worden ist. Hersteller- oder Produktangaben stellen grundsätzlich keine vereinbarte Beschaffenheit dar (vgl. Ziff. 3.3). Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Kataloge, Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Montagepläne, Schaltpläne und sonstige Pläne etc. sind nur annähernd maßgebend und führen nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

9.4. Neben der gesetzlich bestehenden Sachmängelhaftung übernehmen wir keine Garantie, insbesondere nicht für Leistungsangaben von Photovoltaikanlagen. Mögliche Garantieansprüche sind ausschließlich an den Garantiegeber zu richten; hierbei unterstützen wir den Auftraggeber, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht.

9.5. Bei Vorliegen eines Sachmangels ist uns Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Rechte des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften; allerdings ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln gilt Ziff. 10.

9.6. Stellt sich heraus, dass eine Mängelrüge unberechtigt war, hat der Auftraggeber den deswegen angefallenen Aufwand nach den zum Zeitpunkt der unberechtigten Mängelrüge geltenden Verrechnungs-sätzen zu vergüten.

9.7. Die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen auf Veranlassung oder Wunsch des Auftraggebers an einen anderen Ort als den Sitz oder der Niederlassung des Auftraggebers verbracht wurden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9.8. Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von zwei (2) Jahren. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber dafür entschieden hat, uns die Wartung für die von uns erbrachten Leistungen zu übertragen; in diesem Fall beträgt die Gewährleistungsfrist 4 (vier) Jahre.

§ 10 Haftung

10.1. Soweit sich aus diesen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen oder einer separaten Haftungsvereinbarung nichts anders ergibt, haften wir –gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, Delikt, Freistellung oder jede andere gesetzliche Grundlage) – auf Schadens- und Aufwendungsersatz (nachfolgend „Schadensersatz“) nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2. Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "Schadensersatz") wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
b) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
c) wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie,
d) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
e) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder
f) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.
Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d) ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheits-garantie gehaftet wird.

10.3. Die sich aus Ziffer 6.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

10.4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in Ziffer 6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

10.5. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

11.1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen) aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung, und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

11.2. Be- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde das (Mit-)Eigentum an der dadurch entstehenden Sache ab, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

11.3. Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern oder (z. B. im Rahmen eines Werk- oder Werkliefervertrages) verwenden, wenn sein Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung bzw. Weiter-verwendung nicht ausgeschlossen hat. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Abnehmer eine etwa zur Abtretung an uns vorbehaltene Zustimmung in der erforderlichen Form erteilt. Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.

11.4. Von einer Pfändung, auch wenn sie erst bevorsteht, oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unseres Eigentumsrechts durch Dritte, insbesondere vom Bestehen von Globalzessionen und Factoring-Verträgen, hat uns der Kunde unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber in Textform zu bestätigen. Bei Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

11.5. Falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, ganz gleich, wo sie sich befindet.
Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns sowie dazu verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Das Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Gleiche gilt für die Rücknahme der Vorbehalts-ware.

11.6. Zur Sicherung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich solcher aus Kontokorrent) mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware (z. B. Verbindung, Verarbeitung, Einbau in ein Gebäude) entstehen.

11.7. Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung unserer Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegen-ständen, an denen Rechte Dritter bestehen, und/oder im Zusammen-hang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Fakturenwert unserer Rechnungen.

11.8. Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Kunden können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen. Auf Verlangen hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch berechtigt, den Schuldnern des Kunden die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an uns aufzufordern.

11.9. Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Wert unserer
Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 12 Compliance

Der Kunde verpflichtet sich dem Grundsatz der strikten Legalität bei allen Handlungen, Maßnahmen, Verträgen und sonstigen Vorgängen.

§13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

13.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist Borken/Westfalen.

13.3. Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung.